

## Pflegezeit/Familienpflegezeit Freistellungsmöglichkeiten

Ziele des **Pflegezeitgesetzes** und des **Familienpflegezeitgesetzes** sind

- die Stärkung der häuslichen Pflege und
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege

Die Rechtsvorschriften bieten folgende Freistellungsmöglichkeiten in Pflegesituationen:

1. Freistellung bei **kurzzeitiger Arbeitsverhinderung** (§ 2 Pflegezeitgesetz)
2. **Pflegezeit** (§ 3 ff. Pflegezeitgesetz)
3. **Familienpflegezeit** (§ 2 ff. Familienpflegezeitgesetz)

Es gilt ein **erweiterter Angehörigenbegriff**. So sind „nahe Angehörige“ im Sinne dieser Gesetze:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### zu 1., **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Es besteht ein Anspruch auf grundsätzlich unbezahlte Freistellung von **bis zu insgesamt zehn Arbeitstagen**, bezogen auf die pflegebedürftige Person, in einer akuten Pflegesituation. Eine akute Pflegesituation liegt dann vor, wenn sie plötzlich, also unvermittelt und unerwartet, auftritt. Eine bereits bestehende Pflegebedürftigkeit, die unverändert ist, genügt nicht. Eine akute Pflegesituation wird in der Regel nur einmal je Pflegebedürftiger/m der Fall sein, so dass diese Art der Freistellung regelmäßig nur einmal pro Pflegefall erfolgen kann.

Voraussetzungen:

- Es muss Pflegebedürftigkeit einer/eines nahen Angehörigen eingetreten sein (nachzuweisen durch den Feststellungsbescheid der Pflegekasse; in Neufällen auch durch ärztliche Bestätigung möglich, Muster vgl. Anlage).
- Die Pflegesituation muss akut sein, d.h., dass sofort eine bedarfsgerechte Pflege oder Versorgung gesichert werden muss.

Verfahren:

- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bzw. die Beamtin/der Beamte unterrichtet den Arbeitgeber über die akut eingetretene Pflegesituation und die Dauer der vorübergehenden Verhinderung (bis zu zehn Arbeitstage).
- Beantragungs-/Vorankündigungsfristen gibt es nicht, der Arbeitgeber sollte aber so schnell wie möglich informiert werden.
- Eine Ablehnung des Arbeitgebers, auch aus dienstlichen Gründen, ist nicht möglich.
- In Neufällen bitte die ärztliche Bestätigung ausfüllen lassen (Muster vgl. Anlage).

Für **Arbeitnehmer/innen** gilt:

- Nach dem TV-L besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch!
- Es besteht jedoch Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person gestellt werden – je nachdem, ob die/der Pflegebedürftige gesetzlich oder privat versichert ist. Erforderlich ist ein ärztliches Attest.

SMWKT, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiterin: Ulrike Mikolasch

Wie die Freistellung, so wird auch das Pflegeunterstützungsgeld, bezogen auf die/den Pflegebedürftigen, nur einmal für bis zu zehn Arbeitstage gewährt.

Für **Beamtinnen/Beamte** gilt:

- Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf bis zu zehn Tage Urlaub nach § 14 Sächs. Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) unter Belassung der Dienstbezüge.

Infos auch unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/k/kurzzeitige-arbeitsverhinderung.html>

## **zu 2., Pflegezeit und sonstige Freistellungen**

Für **Arbeitnehmer/innen** gilt:

Sie haben einen Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung **bis zu maximal sechs Monaten**, bezogen auf die/den pflegebedürftige/n Angehörige/n.

Für **Beamtinnen/Beamte** gilt:

- Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf vollständige oder teilweise Beurlaubung **für die Dauer von bis zu sechs Monaten** nach § 98 Abs. 1 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG), wahlweise nach § 14 Sächs. Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO).
  - Ein Beihilfeanspruch besteht für den Fall einer Beurlaubung nach § 98 Abs. 1 SächsBG in vollem Umfang, nach § 14 SächsUrlMuEltVO nur bis zur Dauer von einem Monat!
  - Bei vollständiger Freistellung entfallen die Bezüge, bei teilweiser Freistellung werden sie reduziert.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Arbeitnehmer/in bzw. Beamtin/Beamter pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n **in häuslicher Umgebung**, d.h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung **außerhalb der häuslichen Umgebung** erfolgt.
- Arbeitnehmer/innen bzw. Beamtinnen/Beamte haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung **bis zu drei Monaten** zur Begleitung einer/eines erkrankten nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Verfahren:

- Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber **spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn** schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!). In dem Schreiben muss auch erklärt werden, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll. Bei Teilzeitwunsch ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
- Wird Teilzeit gewünscht, muss darüber mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Dauer, Stundenzahl und Verteilung festgelegt werden.

SMWKT, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93251
E-Mail: <a href="mailto:hpr@smwk.sachsen.de">hpr@smwk.sachsen.de</a>	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiter/in: Ulrike Mikolasch

Arbeitgeber haben dabei die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

- Wird vollständige Freistellung beantragt, so kann der Arbeitgeber diese nicht ablehnen, soweit sie rechtzeitig beantragt worden ist (spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn)!

Infos auch unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/pflegezeit.html>

### zu 3. Familienpflegezeit

Für **Arbeitnehmer/innen** gilt:

Es besteht ein Rechtsanspruch auf unbezahlte teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz **von bis zu vierundzwanzig Monaten** für jede/n pflegebedürftige/n Angehörige/n. Die **wöchentliche Arbeitszeit muss dabei mindestens fünfzehn Stunden** betragen. Eine Aufteilung auf mehrere Zeitabschnitte ist nicht möglich, wohl aber eine Verlängerung bei zunächst nicht ausgeschöpfter Gesamtdauer.

Für **Beamtinnen/Beamte** gilt:

- Das Familienpflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf Ermäßigung ihrer Arbeitszeit nach § 97 bzw. § 98 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) bis zu vierundzwanzig Monaten.
  - Die Bezüge werden entsprechend der Freistellung reduziert.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Angestellte/r bzw. Beamtin/Beamter pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n **in häuslicher Umgebung**, d.h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung **außerhalb der häuslichen Umgebung** erfolgt.

Verfahren:

- Wer Familienpflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber grundsätzlich **spätestens acht Wochen vor Beginn** schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!) und gleichzeitig erklären, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll, wobei fünfzehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen.
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Dabei haben Arbeitgeber die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Infos auch unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/f/familienpflegezeit.html>

### Sonstiges

→ Förderung, § 3ff. Familienpflegezeitgesetz:

Bei Freistellungen nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes sowie nach § 3 des Pflegezeitgesetzes kann von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein **zinsloses Darlehen** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

→ Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam eine Gesamtdauer von vierundzwanzig Monaten nicht überschreiten.

SMWKT, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93251
E-Mail: <a href="mailto:hpr@smwk.sachsen.de">hpr@smwk.sachsen.de</a>	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiter/in: Ulrike Mikolasch

## Musterformular

### Ärztliche Bescheinigung für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Abs. 2 Pflegezeitgesetz)

### Nachweis für den Arbeitgeber und die Pflegekasse/Pflegeversicherung

Hiermit wird bescheinigt, dass es erforderlich ist, für  
Frau/Herrn

---

(Name und Vorname)

in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.  
Die Patientin/der Patient erfüllt oder erfüllt voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI.

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift der/des behandelnden Ärztin/Arztes)

SMWKT, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiter/in: Ulrike Mikolasch